

Allgemeinverfügung vom 14.12.2023

Besitz-, Abbrenn- und Abschussverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den Zeitraum 31.12.2023 23:00 Uhr bis 01.01.2024 01:30 Uhr im Bereich „Brückencenter Arnsberg“ (Europaplatz/Brückenplatz sowie Teilbereiche Zum Schützenhof und Clemens-August-Straße, Fußgängerweg Zur Bleiche, 59821 Arnsberg)

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW. S. 122), erlässt der Bürgermeister der Stadt Arnsberg als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1. Ergänzend zum bereits gesetzlich bestehenden Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (§ 23 Abs. 1 1. SprengV) wird hiermit das erkennbare Mitführen- (Besitz), Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 b des Sprengstoffgesetzes (SprengG)) am 31. Dezember 2023 (Silvester) von 23:00 Uhr bis zum 01. Januar 2024 (Neujahr) 01:30 Uhr im räumlichen Bereich des Brückencenters in Arnsberg (beidseitige Bereiche Brückenplatz, Europaplatz, Zum Schützenhof 1–8, Clemens-August-Str. 2-10a, Fußgängerweg Zur Bleiche zwischen Westnetz und Handwerkskammer)) verboten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, dargestellt. Bei Nichtbefolgen der vorgenannten Verbote kann durch Vollzugskräfte ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen werden. Mitgeführtes Feuerwerk kann sichergestellt werden, es sei denn, die betreffende Person verlässt den Verbotsbereich.
Hinsichtlich der Zeiten erfolgt diese Verfügung abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.stadtverwaltung-arnsberg.de sowie www.arnsberg.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der örtlichen Tageszeitung „Westfalenpost“ hingewiesen.

Begründung:

Sachverhalt:

Bei dem Bereich rund um das Brückencenter (Europaplatz, Brückenplatz und dem damit zusammenhängenden Bereich) handelt es sich um stark frequentierte Flächen in Arnsberg mit zahlreichen gastronomischen Angeboten, u.a. einer Diskothek. In den letzten Jahren haben sich hier an Silvester große Menschenansammlungen gebildet, um in das jeweils neue Jahr zu feiern. Hierbei wurden auch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sowie andere pyrotechnische Gegenstände abgebrannt und abgeschossen. Dabei kam es insbesondere zum Jahreswechsel 2022/23 vermehrt zu leichtfertigen und unsachgemäßem Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und der Gefährdung einer Vielzahl von Personen. Im vorgenannten Bereich entstanden erhebliche Sachschäden an Gebäuden und Fahrzeugen, so u.a. an einem Polizeifahrzeug, das danach nicht mehr einsatzbereit war. Zudem haben dortige Personen pyrotechnische Gegenstände (Raketen und Böller) zielgerichtet sowohl auf Gebäude als auch in den fließenden Verkehr in Richtung Klosterbrücke abgeschossen. Dadurch entstand eine erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs und der Autoinsassen wobei sich die Gefahr durch erhebliche Schäden an Gebäuden realisiert hat. Zumeist erfolgten die Beschädigungen und Gefährdungen durch Personen im angetrunkenen Zustand. Diese Gefährdungen sollen mit dem zuvor bezeichneten Verbot nicht mehr entstehen bzw. auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden.

Da sowohl an Silvester als auch an Neujahr der Einsatz von Pyrotechnik grundsätzlich ganztägig zulässig ist, soll sich der zeitliche Rahmen des Verbots im Bereich des Brückenplatzes/Europaplatzes aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur auf das erforderliche Maß um Mitternacht herum beschränken.

Rechtliche Begründung.:

Rechtsgrundlagen:

Der Bürgermeister der Stadt Arnsberg ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 OBG NRW zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende Gefahr abzuwehren. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW). Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die sich in der Silvesternacht 2023/2024 in den vorgenannten Bereichen aufhalten.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW -OBG NRW-. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es zum Eintritt eines möglichen Schadens einer ausreichend abgesicherten Prognose.

Je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes.

Durch diese Allgemeinverfügung soll die Gesundheit und das Leben von sich dort aufhaltenden Personen und Verkehrsteilnehmern einschließlich Fußgänger sowie das Eigentum (Sachgüter/Gebäude) Dritter geschützt werden. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Der effektive Vollzug dieser Verfügung wird in §§ 55 ff Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NW) durch die Möglichkeit der Anwendung des unmittelbaren Zwangs sowie §§ 34, 43 Polizeigesetz NRW (PolG NW) ermöglicht und geregelt.

Um die mit dieser Verfügung angestrebten Schutzziele auch bei Rechtsmitteleinlegung, der die Anwendung und Vollzug der Regelungen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf hemmen würde, dennoch zu erreichen, wird die Regelung der Anordnung zur sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angewendet.

Rechtliche Begründung zu 1.:

Für den von der Verfügung betroffenen Bereich und Zeitraum sind dortige Menschenansammlungen und der ersichtliche Besitz und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Klasse F2 hinreichend durch die Vergangenheitsanalyse belegt. Bei den vorgenannten Bereichen handelt es sich um einen örtlich zentralen Punkt mit gastronomischen Angeboten, wobei die örtliche Diskothek aufgrund der hohen Personenzahl und des typischerweise vermehrten Alkoholkonsums besonders hervorzuheben ist, an denen sich im genannten Zeitraum viele zum Teil alkoholisierte Personen versammeln. Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ergab und ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Feuerwerken. Unsachgemäß abgeschossene und/oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungs- und Zerstörungspotential. Das gilt insbesondere dann, wenn sie – wie im Vorjahr geschehen – vorsätzlich gegen Personen und Gegenstände gerichtet werden. Diese reichen von Brand- und Explosionsschäden an Kleidung und Gegenständen sowie Gebäuden, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei die dadurch entstehenden Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können. Zudem kann schon ein einziger Vorfall aus unsachgemäßer Verwendung eine Panik auslösen, die in ihrem Verlauf hochgradig gefährlich werden kann.

Die Kombination aus Menschenansammlungen in Feierlaune, erhöhter Alkoholkonsum und leichtfertiger Umgang mit Feuerwerk erhöht die Gefahr eines vorgenannten Schadenseintrittes und machen ein Verbot der beschriebenen Nutzung und offensichtliche Mitführung von Feuerwerk im vorgenannten Bereich erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen im Geltungsbereich der Verfügung aufhaltenden Personen.

Ad-hoc Maßnahmen gegen Einzelpersonen, die unsachgemäß Feuerwerkskörper entzünden und dadurch Verletzungsgefahren oder sonstige Gefährdungen und/oder Schäden verursachen, sind aufgrund der Vielzahl von Gegebenheiten nicht möglich. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar, noch

ausreichend ist, um vor den Gefahren zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die genannten Gefahren bei unsachgemäßer Nutzung von Feuerwerk abzuwehren. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und allgemeiner Handlungsfreiheit tritt hierbei zum Schutz der Gesundheit und das menschliche Leben sowie zum Schutz des Eigentums Dritter zurück. Der offensichtliche Besitz sowie das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerk außerhalb der mit dieser Verfügung bestimmten Zeit und Zone bleibt mit Ausnahme der in § 23 1. SprengV genannten Gebiete (s. Ziffer 1. der Verfügung) in den zulässigen Zeiträumen unbenommen, zumal anzunehmen ist, dass an anderen Stellen geringere Gefahrenpotentiale herrschen, so z.B. geringere Anzahl von (alkoholisierten) Personen. Zum Erreichen der genannten Schutzziele beschränkt sich diese Verfügung zur Feuerwerksnutzung und nur auf das erforderliche Maß. Zwar mag das Mitführen von Feuerwerk für sich allein betrachtet keinen Schaden verursachen. Da jedoch erfahrungsgemäß die berechnete Annahme besteht, dass das mitgeführte Feuerwerk auch am von dieser Verfügung betroffenen Ort und Zeitraum zum Einsatz kommt, bezieht sich das Verbot auch auf den Besitz von Feuerwerk der beschriebenen Klasse. Um zu vermeiden, dass das mitgeführte Feuerwerk an den verbotenen Stellen zum Einsatz kommt, können die Vollzugskräfte zur Abwehr einer Gefahr ein Zugangs- und/oder Platzverbot aussprechen und bei Zuwiderhandlung u.a. das mitgeführte Feuerwerk sicherstellen (§§ 14, 29 OBG NW, §§ 34, 43 PolG NW). Selbiges gilt für Personen, die Feuerwerk verbotswidrig genutzt haben und noch in Besitz von Feuerwerk sind. Um dem staatlichen Schutzauftrag gegenüber allen Personen gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller Interessen möglicher Beteiligten/Betroffenen daher gerechtfertigt.

Rechtliche Begründung zu 2:

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diese liegt im öffentlichen Interesse. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, da der Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzzüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum so schwerwiegend sein, dass nicht erst gerichtliche Entscheidungen abgewartet werden können.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Besitz, Abbrennen und Abschießen der genannten Feuerwerkskörper im Geltungsbereich der Verfügung temporär zurückstehen.

Das Aussetzen der Anwendung und Vollzug der Verfügung durch das Einlegen von Rechtsmitteln würde die bereits zuvor bezeichneten Gefahren bestehen lassen. Um das zu verhindern, überwiegt hier das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren gegenüber einem möglichen Aufschubinteresse Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung einer Klage der Allgemeinverfügung Folge geleistet werden muss. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1 oder Postfach, 59818 Arnsberg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) gestellt werden.

Ralf Paul Bittner

Bürgermeister



Land NRW - Hochwasseraktionsplan - Stadt Arnsberg (2023), Datenlage: Deutscher - Wasseranstalt - Version 2.0, www.gisdaten.de/delby-2.0

<p>Anlage zur Allgemeinverfügung vom 06.12.2023 zum Verbot des Besitzes, Abschleppen und Abbrennen von Pyrotechnik im Bereich des Brückencenters Arnsberg zum Jahreswechsel 2023/24.</p>		 <p>N</p>
<p>STADT ARNSBERG Stadt- und Verkehrsplanung Geodaten Bewertungszentrale Am Hüttengraben 31 55759 Arnsberg</p>	<p>Datum: 07.12.2023 Maßstab 1 : 1750</p>	 <p>ARNBERG</p>